

**Dr. Clemens Jabloner**  
Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0091-III/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3297/J-NR/2019

Wien, am 7. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. April 2019 unter der Nr. **3297/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Der Immunitätsfall Hafenecker“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *1. Hat der FPÖ-Abgeordnete Christian Hafenecker eine Anzeige gegen Herbert E. oder ein ihm zuzuordnendes Unternehmen bei der Staatsanwaltschaft eingebracht?  
a. Wenn ja, wann wurde diese Anzeige eingebracht und welchen Inhalt hatte die Anzeige?*
- *b. Wenn nein, hat der FPÖ-Abgeordnete Hafenecker der Staatsanwaltschaft dargelegt, weshalb er bezüglich dem vermutetem Steuergeldmissbrauch keine Anzeige eingebracht, sondern sein Wissen zu seinem persönlichen Vorteil und als Druckmittel gegen Herbert E. eingesetzt hat?*
- *2. Hat der FPÖ-Abgeordnete Christian Hafenecker die Staatsanwaltschaft informiert, bei welchen konkreten Geschäften des Herbert E. er Steuergeldmissbrauch vermutet?*
- *3. Hat der FPÖ-Abgeordnete Walter Rosenkranz die Staatsanwaltschaft informiert, bei welchen konkreten Geschäften des Herbert E. er Steuergeldmissbrauch vermutet?*
- *4. Hat der FPÖ-Abgeordnete Christian Hafenecker die Staatsanwaltschaft darüber in Kenntnis gesetzt, weshalb er sich über Straftaten und Anzeigen, die ausschließlich*

*Asylwerber betreffen, informieren lässt und in welchem Zusammenhang dies zu seiner Abgeordnetentätigkeit steht?*

- *5. Hat der FPÖ-Abgeordnete Christian Hafenecker die Staatsanwaltschaft darüber informiert, inwiefern der Tatbestand der gefährlichen Drohung in Zusammenhang mit der vom FPÖ- Abgeordneten Rosenkranz geltend gemachten Kontrollfunktion des Parlaments steht?*
- *6. Wurden andere Anzeigen gegen Herbert E. oder ein ihm zuzuordnendes Unternehmen bei der Staatsanwaltschaft eingebracht?*
  - a. Wenn ja: Wurden diese Anzeigen nach dem 12.9.2018 eingebracht?*
  - b. Wenn ja: Wurden diese Anzeigen von anderen Mitgliedern der FPÖ Niederösterreich eingebracht?*
  - c. Wenn ja: Wurden diese Anzeigen von anderen Mitgliedern der Bezirksgruppe Lilienfeld eingebracht?*
  - d. Wenn ja: Welchen Inhalt hatten diese Anzeigen?*
  - e. Wenn ja: Welchen Zeitraum decken die in den Anzeigen geschilderten Sachverhalte ab?*
  - f. Wenn ja: Was ist der Stand der Ermittlungen?*
  - g. Wenn ja: Wurde der Abgeordnete Hafenecker in Bezug auf diese Ermittlungen bereits einvernommen?*

Ich schicke voraus, dass ich insbesondere auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt wurden, mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht weiter eingehen kann, zumal hiedurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen.

Aus den dargelegten Gründen sind die Fragen 1 bis 6, die sich darauf beziehen, ob gegen Herbert E. oder ein ihm zuzuordnendes Unternehmen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wurde bzw. ob von namentlich genannten Abgeordneten zum Nationalrat in diesem Zusammenhang konkrete Informationen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, einer inhaltlichen Beantwortung nicht zugänglich.

#### **Zur Frage 7:**

- *Was ist der Stand der Ermittlungen wegen des Verdachts des Amtsmissbrauches gegen den oben erwähnten Polizisten?*
  - a. Wurde der Abgeordnete Hafenecker im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen bereits einvernommen?*

- i. Wenn ja: Was war das Ergebnis seiner Einvernahme?*
- ii. Wenn nein: Weshalb nicht?*
- b. Wurden andere Mitglieder der oben erwähnten WhatsApp-Gruppe bereits einvernommen?*
  - iii. Wenn ja: Was war das Ergebnis der jeweiligen Einvernahmen?*
  - iv. Wenn nein: Weshalb nicht?*

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen wurden gegen zwei Polizeibeamte wegen des Verdachts, in einer von der lokalen FPÖ betriebenen WhatsApp-Gruppe Informationen über einen Einsatz in einer Asylunterkunft verbreitet zu haben, Ermittlungen in Richtung Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB geführt. Das Verfahren wurde diesbezüglich inzwischen gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil mangels Bekanntgabe personenbezogener Daten der Tatbestand des § 310 Abs. 1 StGB als nicht erfüllt anzusehen war.

Hinsichtlich eines weiteren, erst im Zuge der Ermittlungen bekannt gewordenen, nach § 302 Abs. 1 StGB als Missbrauch der Amtsgewalt zu qualifizierenden Vorwurfs wurde einem Polizeibeamten hingegen ein diversionelles Vorgehen gemäß § 200 StPO angeboten.

Zu einzelnen Ermittlungsschritten und deren Ergebnissen im Rahmen des nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens (7.a. und 7.b.) ist aus den eingangs dargelegten Gründen eine inhaltliche Stellungnahme nicht möglich.

Dr. Clemens Jabloner

